



HOBBY
LOBBY

**KINDER- UND
JUGENDSCHUTZKONZEPT**

INHALTSVERZEICHNIS 1/2

1. EINLEITUNG

- 1.1. SINN UND ZWECK DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTS
- 1.2. DEFINITION VON GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN
- 1.3. RECHTLICHER RAHMEN

2. RISIKOANALYSE

3. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

- 3.1. GENERELLE PRÄVENTIVE HALTUNG
- 3.2. ERNENNUNG EINER KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN PERSON
- 3.3. NIEDERSCHWELIGE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN
- 3.4. EINSTELLUNGSKRITERIEN FÜR NEUE MITARBEITENDE BZW. FREIWILLIGE
- 3.5. WEITERBILDUNG FÜR MITARBEITENDE BZW. FREIWILLIGE
- 3.6. VERHALTENSRICHTLINIEN FÜR MITARBEITENDE
 - 3.6.1. UMGANG MIT GARDEROBEN-SITUATIONEN
 - 3.6.2. UMGANG MIT 1-ZU-1 SETTINGS
 - 3.6.3. UMGANG MIT ÜBERDURCHSCHNITTLICHER BEZIEHUNGS-AUFNAHME DURCH KINDER
 - 3.6.3.1. PERSÖNLICHE KONTAKTAUFNAHME
 - 3.6.3.2. VIRTUELLE KONTAKTAUFNAHME
 - 3.6.4. INTERVIEWS MIT EXTERNEN
 - 3.6.5. INFORMELLE TREFFEN
 - 3.6.6. WORKSHOPS DURCH EXTERNE FÜR KINDER
 - 3.6.7. PRAKTIKUMSVERMITTLUNG
 - 3.6.8. VEREINBARUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND AUSFLÜGE
 - 3.6.9. AUFSICHTSPFLICHT
- 3.7. RICHTLINIEN FÜR ÖFFENTLICHKEITS- UND MEDIENARBEIT
 - 3.7.1. RICHTLINIEN FÜR DIE ART DER DARSTELLUNG DURCH DIE HOBBY LOBBY
 - 3.7.2. WERBEFOTOS FÜR DIE HOBBY LOBBY
 - 3.7.3. RICHTLINIEN FÜR DIE EXTERNE MEDIENARBEIT
- 3.8. PARTIZIPATION
- 3.9. DATENSCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS 2/2

4. FALLMANAGEMENT-SYSTEM

4.1. SYSTEM FÜR MELDUNG, ANZEIGE UND VERFOLGUNG VON VERDACHTSFÄLLEN

4.2. UMGANG MIT DEM KIND IM VERDACHTSFALL

4.3. EXTERNER VERDACHTSFALL HANDLUNGSANWEISUNG

4.4. INTERNER VERDACHTSFALL HANDLUNGSANWEISUNG

4.5. KINDERSCHUTZSYSTEM FÜR BETROFFENE KINDER UND JUGENDLICHE

5. EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG

5.1. DOKUMENTATION ALLER MELDUNGEN

5.2. MONITORING DER UMSETZUNG DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTS

5.3. EVALUIERUNG UND REGELMÄSSIGE ÜBERARBEITUNG DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTS

ANHANG

RELEVANTE DOKUMENTE

Fotocredits:

Titelseite - Hobby Lobby Niederösterreich/Thomas Peschat

Seite 24 - Valerie Loudon

Letzte Seite - Valerie Loudon

1. EINLEITUNG

1.1. SINN UND ZWECK DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Hobby Lobby hält unsere Anforderungen und Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz ebendieser fest. Es zeigt unsere Ambitionen für alle Kinder und Jugendlichen, die an Kursen, Programmen und weiteren Aktivitäten der Hobby Lobby teilnehmen, Sorge zu tragen und sie zu schützen.

Alle Mitarbeitenden der Hobby Lobby verpflichten sich den Kinderschutzrichtlinien und tragen dazu bei, Kinderrechtsverletzungen präventiv entgegenzuwirken. Das Wohlbefinden und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen steht für die Hobby Lobby an erster Stelle.

1.2. DEFINITION VON GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Nach wie vor werden die Auswirkungen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene unterschätzt und verharmlost, wenngleich die Wissenschaft deutlich macht, dass wiederkehrende Gewalterfahrungen sich deutlich negativ auf das gesamte Leben auswirken können¹. Die Hobby Lobby positioniert sich ausdrücklich gegen Gewalt und setzt sich regelmäßig mit der Thematik auseinander.

Um Gewalt in all seinen Formen erkennen zu können, muss zwischen den verschiedenen Gewaltformen unterschieden werden. Grenzverletzungen können Gewalt vorausgehen, weshalb es diese ebenso zu erkennen und zu adressieren gilt. Bei Grenzverletzungen spielt neben der objektiven Wahrnehmung, auch die individuelle subjektive Wahrnehmung einer Grenzverletzung eine wichtige Rolle. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen in der Interaktion mit Kindern, beispielsweise eine als verletzend erlebte Bemerkung, sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar², wenn die grenzverletzende Person dem Kind mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet und ihr Verhalten korrigiert. Ist das Wohl einer minderjährigen Person durch Misshandlung oder Vernachlässigung gefährdet, wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen. Dieser Begriff ist juristisch und stammt aus dem Familienrecht. Bei der Hobby Lobby sprechen wir deshalb von einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung.

¹ UNICEF (2020): Niemals Gewalt gegen Kinder: Diese Studie muss uns aufrütteln. Abgerufen unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/niemals-gewalt-gegen-kinder-studie/274968>

GEWALTFORMEN

- **Körperliche (physische) Gewalt**

umfasst alle Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod von Kindern führen können.

- **Emotionale (psychische) Gewalt**

beinhaltet Abwertung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung.⁴

- **Sexualisierte Gewalt**

benennt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁵

- **Vernachlässigung**

ist eine wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind. Aufgrund von Unkenntnis oder Unfähigkeit werden die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes nicht ausreichend befriedigt, es wird nicht angemessen ernährt, gekleidet, gepflegt oder gesundheitlich versorgt und nicht ausreichend gefördert. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.⁶

² Zartbitter e.V. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

³ Bathke, Sigrid (2019): Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung. In: Bathke, Sigrid, Fiegenbaum, Dirk, Bücken, Milena (Hg.): Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wiesbaden, Springer VS, S.5-9.

⁴ Bundeskanzleramt (2023): (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen.

⁵ Bathke, Sigrid (2019): Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung. In: Bathke, Sigrid, Fiegenbaum, Dirk, Bücken, Milena (Hg.): Praxisbuch interdisziplinär. Wiesbaden, Springer VS, S.9-19.

⁶ Bundeskanzleramt (2023): (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen.

Das Bundeskanzleramt hält fest, dass die verschiedenen Formen von Gewalt nur selten getrennt voneinander auftreten. Körperliche oder sexualisierte Gewalt ist etwa immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.⁷ Jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird in der Hobby Lobby nachgegangen.

1.3. RECHTLICHER RAHMEN

Die Ziele der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen adressieren zum einen die Selbstbestimmung und zum anderen die Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen. Ein zentraler Punkt ist dabei der Ausgleich zwischen Anerkennung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach freier Entfaltung, Streben nach Verselbstständigung, Mitgestaltung der Umwelt sowie der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr. Die einzelnen Kinderrechte lassen sich in drei Hauptgruppen einteilen:



- Beteiligungsrechte („participation“)
- Rechte auf adäquate Grundversorgung („provision“)
- Rechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung („protection“)⁸

Österreich hat sich auf internationaler Ebene den Kinderrechtskonventionen verpflichtet und regelt zusätzlich im Bundesverfassungsgesetz die Rechte von Kindern in Österreich.

“Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.”⁹

Dieser Grundsatz des Bundesverfassungsgesetzes und die Kinderrechtskonventionen bilden die rechtliche Grundlage des Kinder- und Jugendschutzes der Hobby Lobby.

⁷ Bundeskanzleramt (2023): (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen.

⁸ Netzwerk Kinderrechte (2021): Die UN-Kinderrechtskonvention.

⁹ BGBl. I Nr. 4/2011: Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. In: RIS (Rechtsinformation des Bundes).

2. RISIKOANALYSE

Im Vorfeld zur Überarbeitung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes wurde eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese erfasst systematisch alle Bereiche und Strukturen der Hobby Lobby. Zukünftig wird erneut eine Risikoanalyse durchgeführt, sobald neue Aktivitäten oder Programme entstehen, spätestens jedoch nach einem Jahr. Die Risikoanalyse ist ein internes Dokument, welches im Ordner 15_Kinderschutz einsehbar ist.

3. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

3.1. GENERELLE PRÄVENTIVE HALTUNG

Eine allgemein wertschätzende und positive Haltung der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern in der Hobby Lobby soll präventiv auf den Kinderschutz wirken. Es gelten die generellen Verhaltensregeln gemäß der Standortrichtlinien, zu denen auch die Kinder angehalten werden. Allen Mitarbeitenden empfehlen wir zusätzlich nach folgenden Grundsätzen zu handeln um diese Haltung zu stärken:

- Transparente Strukturen fördern, darunter klare Regeln und wiederkehrende Rituale wie Begrüßungs- oder Abschlussrunde.
- Konstruktive Kommunikation fördern, indem aktiv zugehört wird und Situationen/Konflikte gemeinsam reflektiert werden.
- Gemeinschaftsgefühl und Zusammenhalt fördern, um ein positives Umfeld für die Kinder zu schaffen, in dem sie sich unterstützt und akzeptiert fühlen.
- Eine Umgebung schaffen, die die Vielfalt der Kinder respektiert und fördert, unabhängig von Geschlecht, Ethnizität, Religion oder anderen Merkmalen.
- Empathie und Wertschätzung zeigen, indem ein ehrliches Interesse am Leben der Kinder gezeigt wird, Zeit für sie genommen wird und lobende Anerkennung ausgesprochen wird.
- Kinder durch Partizipation einbinden, ihnen Mitbestimmung ermöglichen und Verantwortung übertragen.
- Eine authentische Positivität durch Freundlichkeit, Humor und Freude fördern.
- Grundsätze der potentialfokussierten Pädagogik anwenden.

Diese grundlegende respektvolle Haltung soll das Risiko von Grenzverletzungen minimieren und im Alltäglichen zu einem sicheren und fördernden Umfeld beitragen.

3.2. ERNENNUNG EINER KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN PERSON

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres Kinder- und Jugendschutzes erfolgt die Ernennung einer Person zur Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n durch die Geschäftsführung. Die/der Kinderschutzbeauftragte muss die rechtlich notwendigen Ausbildungen absolvieren. Die Schutzperson agiert bundesländerübergreifend als Ansprechpartner:in, fördert und berät die Hobby Lobby aktiv bei der Implementierung der Leitlinien und dazugehörigen Abläufen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und führt die Schulungen der Kursleiter:innen durch. Dies inkludiert Reaktion auf spezifische Vorfälle und Anliegen.

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:

Laura Kraus

+43 677 62880497

laura.kraus@viennahobbylobby.com

3.3. NIEDERSCHWELIGE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Die Kinder und Jugendlichen der Hobby Lobby werden durch die Standortleitung darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich jederzeit bei der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten melden können. An den Standorten hängt gut sichtbar mindestens ein Plakat mit den Kontaktdaten sowie eine Liste mit externen Stellen. Zusätzlich gibt es an allen Standorten einen verschließbaren Briefkasten, den die Kinder und Jugendlichen nutzen dürfen, um sich auch schriftlich mit etwaigen Anliegen an uns wenden zu können. Auf unseren Instagram-Seiten gibt es eine gepinnte Story, die die Kontaktmöglichkeiten zum Kinderschutz zeigen.



3.4. EINSTELLUNGSKRITERIEN FÜR NEUE MITARBEITENDE BZW. FREIWILLIGE

Alle Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) sind verpflichtet gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz eine Bestätigung der Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968 der Hobby Lobby vorzulegen. Zusätzlich ist ab 01.01.2024 eine allgemeine Strafregisterbescheinigung bei Tätigkeitsbeginn vorzulegen. Den entsprechenden Antrag zur Vorlage bei den Behörden erhalten die Mitarbeitenden durch die Hobby Lobby. Im Bewerbungs-/



Kennenlerngespräch wird darauf Wert gelegt zu ergründen, ob die Person zu den Werten, der Mission und Vision der Hobby Lobby passt. Der Verhaltenskodex, welcher von Ehrenamtlichen vor Beginn der Tätigkeit zu unterschreiben ist, wird unter anderem als Hilfsmittel genutzt, um die Einstellung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam besprechen zu können.

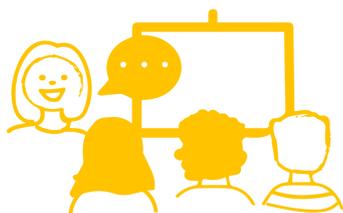
Hauptamtliche verpflichten sich neben dem Verhaltenskodex dem Kinder- und Jugendschutzkonzept. Beides wird im Zuge des Onboardings besprochen und ist von den hauptamtlichen Mitarbeitenden vollinhaltlich zu lesen und zu unterschreiben. Alle künftigen Ergänzungen oder Änderungen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts werden in einem digitalen Rundschreiben an alle hauptamtlichen Mitarbeitenden kommuniziert. Die/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte steht für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

3.5. WEITERBILDUNG FÜR MITARBEITENDE BZW. FREIWILLIGE

In jeder Kursphase gibt es die Möglichkeit, an Workshops zum Kinder- und Jugendschutz teilzunehmen. Hierzu sind ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende gleichermaßen eingeladen. Für Ehrenamtliche gilt ein verpflichtender Kick-off vor Beginn der Kursphase. Hierbei gibt es zwingend einen Block zum Thema Kinder- und Jugendschutz und es wird auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept verwiesen. Dieser beinhaltet auch einen Denkanstoß zur (emotionalen) Unterstützung, die insbesondere bei den jugendlichen Youth Leader:innen in ihrer neuen Rolle als Co-Kursleitung bedacht werden sollte.



Die Workshops befassen sich unter anderem mit Themen wie Interkultureller Kompetenz, Deutsch als Zweitsprache, Identität, Diversität und Intersektionalität. Für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden erfolgt eine regelmäßige jährliche Auffrischung der Thematik Kinder- und Jugendschutz. So möchten wir sicherstellen, dass sich alle bei der Hobby Lobby ermächtigt fühlen, aktiv zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beizutragen und sensibilisiert genug sind, um etwaige Kindes- und Jugendwohlgefährdungen zu bemerken und entsprechend zu handeln.



Können beide angebotenen Kick-off Termine nicht wahrgenommen werden, so wird die Kursleitung individuell vor Beginn der Kursphase gebrieft. Verschiedene Workshopangebote, die zur Selbstreflexion anleiten, unterstützen alle Mitarbeitenden in ihrem Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

3.6. VERHALTENSRICHTLINIEN FÜR MITARBEITENDE

Die Grundlagen unserer Arbeit und somit auch unsere Haltung zu den Kindern und Jugendlichen finden sich im Qualitätshandbuch der Hobby Lobby wieder. Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen dient das Pädagogische Handbuch als Leitlinie für den pädagogischen Umgang an den Standorten. Um ihre Aufgaben an den Standorten bestmöglich umzusetzen, steht den Standortleiter:innen neben der inhaltlichen Begleitung aus dem Management das How-To-Handbuch für die Standorte zur Verfügung.

Das hier vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept geht auf den spezifischen Schutz aller Minderjährigen bei der Hobby Lobby ein. Deshalb wurden für spezifische Situationen, die vorkommen können, zusätzliche Verhaltensrichtlinien erarbeitet. Grundlage hierzu war vor allem die bundesländerübergreifende Risikoanalyse, auf die im vorangegangenen Kapitel Bezug genommen wurde.



Für den Lesefluss in den Handlungsanweisungen wird nachfolgend das Wort “Kinder” statt “Kinder und/oder Jugendliche” verwendet. Hiermit sind alle minderjährigen Menschen, die bei der Hobby Lobby anwesend sind, gemeint. Handelt es sich um Jugendliche des Youth Leaders Programms, so wird dies explizit erwähnt. Sollten trotz der Richtlinien weiterhin Rückfragen bestehen, wie es sich zu verhalten gilt, sind alle Mitarbeitenden dazu angehalten, sich an die/den Kinderschutzbeauftragte:n zu wenden.

3.6.1. UMGANG MIT GARDEROBEN-SITUATIONEN

Sportkurse finden größtenteils in angemieteten Turnsälen statt, welche nicht immer ideale Voraussetzungen für die einfache Durchführung von Kursen ermöglichen. Im Folgenden werden Regelungen und Verhaltensrichtlinien formuliert, die einen reibungslosen und geschützten Ablauf erleichtern sollen. Ist dies in der jeweiligen Kursphase nicht möglich, so werden Alternativmöglichkeiten mit der/dem Kinderschutzbeauftragten durchgesprochen, sobald die Planung der jeweiligen Kursphase abgeschlossen ist.

Idealerweise finden Sportkurse nicht parallel statt und das Betreten des Turnsaals ist getrennt vom Betreten der Garderobe möglich. Allgemein gilt folgendes:

- Lediglich die vorgesehenen Garderobenräume werden von den Kindern als solche verwendet. Duschen, Abstellräume etc. sind nicht als Garderoben zu verwenden und idealerweise abgeschlossen.
- Kursleitungen kommen umgezogen oder sind 15 Minuten vorher da, um sich umzuziehen, solange keine Kinder in der Garderobe sind.
- Muss eine Garderobe betreten werden, so gilt es stets vorab anzuklopfen und sich laut anzukündigen, bevor die Garderobe betreten wird.
- Pünktlichkeit der Abläufe sind zwingend notwendig, weil oftmals Anschlusskurse anderer Vereine existieren und so verhindert werden kann, dass externe Personen in die Garderoben möchten.
- Prinzipiell achten wir darauf, dass Erwachsene nicht in Garderobensituationen mit Kindern gelangen, wenn es nicht unbedingt notwendig ist (z.B. bei einem Notfall oder Konflikt).
- Es wird ein Schild an den Garderoben angebracht, wenn Hobby Lobby Kinder sich aktuell in der Garderobe befinden.





Die Mitarbeitenden der Hobby Lobby schützen und respektieren die Privatsphäre aller Kinder, zugleich schützen wir die Kinder untereinander und vor externen Personen. Der Kinder- und Jugendschutz steht in allem Handeln an erster Stelle. Bei Gefahr in Verzug handeln wir dementsprechend. Zudem ist die Standortleitung für Notfälle oder Konfliktsituationen immer in Hörweite der Garderoben der Kinder.

Szenario a) "Garderobe als Durchgang"

Muss die Garderobe als Durchgang genutzt werden, so gibt es einen spezifischen Ablauf:

VOR dem Kursstart

→ Die Kursleitung muss im Turnsaal sein und fertig umgezogen dort warten.

→ Die Standortleitung bleibt vor der Garderobe und in Hörweite.

NACH dem Kursende

Die Standortleitung geht aus dem Turnsaal und platziert sich vor den Garderoben und teilt das der Kursleitung 10 Minuten vorher mit, zugleich muss die Kursleitung darauf achten, die Kinder und Jugendlichen 5 Minuten vor dem Kursende in die Garderoben zu schicken. Die Kursleitung bleibt im Turnsaal, damit die Kinder nicht zurückgehen und dort unbeaufsichtigt sind.

Ein Wechsel erfolgt erst, wenn die nachfolgende Kursleitung erscheint. In diesem Fall geht die erste Kursleitung raus und die zweite Kursleitung kommt rein, um die Kursteilnehmenden in Empfang zu nehmen. Ist dies nicht der Fall und die nachfolgende Kursleitung erscheint erst später, so bleibt die Kursleitung des ersten Kurses im Turnsaal.

Szenario b) “keine Kursleitung bzw. nicht da”

Im Falle, dass keine Kursleitung da ist, einen Türstopper verwenden, um "ein Ohr" in der Garderobe zu haben und gleichzeitig die notwendige Privatsphäre der Kinder zu sichern.

Szenario c) “Konflikt in Garderoben”

Die Kursleitung wird dazu angehalten, von außen zu intervenieren, falls die Standortleitung nicht in der Nähe ist. Bei Gefahr im Verzug darf auch die Kursleitung in Notfallsituationen eingreifen und in die Garderobe hineingehen (Schutz der Kinder und Jugendlichen hat höchste Priorität)

Szenario d) “mehrere Garderoben, die offen sind”

Garderoben, die dezidiert für die Hobby Lobby Kurse ausgewiesen sind, werden mit den entsprechenden Schildern vermerkt und es wird mit den Schulen gesprochen, ob Schlüssel für diese Garderoben vorhanden sind (unter anderem damit die Wertsachen eingesperrt werden können).



Insofern für die Standorte weitere spezielle Situationen vorkommen, die hier nicht abgedeckt sind, sind alle Standortleitungen dazu angehalten, mit der/dem Kinderschutzbeauftragten die speziellen Situationen durchzudenken und Rücksprache zu halten, wie die ideale Vorgehensweise aussehen könnte.

3.6.2. UMGANG MIT 1-ZU-1 SETTINGS

Allgemein gilt es 1-zu-1-Settings mit Minderjährigen zu vermeiden. Da dies bei unserer Arbeit nicht immer möglich ist, werden die Besonderheiten, die vorkommen können und Situationen, die absolut vermieden werden müssen, in den nachfolgenden Unterpunkten aufgezeigt.

Szenario a) 1-zu-1 Settings: Standortleitung - Kind

Situation "erstes Kind und letztes Kind am Standort"

Vorab: Standortleitung plant ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Kurse.

Beachte: Generell gilt, dass ein einzelnes Kind niemals mit einer Kursleitung alleine ist.

Erstes Kind

Ideal: Kinder betreten den Kursraum als Gruppe

Ausnahmesituation: Kind ist doch alleine da:

- IMMER physische Distanz wahren (mindestens ein Meter Abstand zum Kind).
- Das Kind bekommt eine Beschäftigung (z.B. Bild zeichnen, Rätsel lösen) oder eine Aufgabe zugewiesen (z.B. etwas Kleines vorzubereiten).
- Der Eingang zum Raum ist immer offen (offene Tür, offenes Tor).

Im Anschluss:

- Das Kind wird nochmal auf die Kurszeiten aufmerksam gemacht und mit ihm besprochen, warum es zu früh kommt (eventuell kann die Anreise nur so geplant werden, etc.).

- Eltern/Erziehungsberechtigte werden im nächsten Schritt kontaktiert, wenn sich die Situation wiederholt und vermeiden lässt.

Letztes Kind

Ideal: Kinder werden als Gruppe entlassen

Ausnahmesituation: Kind bleibt doch alleine übrig:

- Abwägen ob Kind nicht außerhalb des Standortes warten kann, falls nein
- IMMER physische Distanz wahren (mindestens ein Meter)
- Der Eingang zum Raum ist immer offen (offene Tür, offenes Tor)
- Standortleitung spricht mit Eltern/Erziehungsberechtigten, damit das Kind zukünftig pünktlich abgeholt wird.

Szenario b) 1-zu-1 Settings: Kursleitung - Kind

Eine Situation, in der eine Kursleitung und ein Kind alleine ist, darf nicht existieren. Es müssen alle Aktivitäten so geplant werden, dass dieser Fall nicht eintritt. Kursleitungen werden darüber informiert, dass im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes jegliche persönliche Kontaktaufnahme untersagt ist. Deshalb erfahren Kursleitungen und Kinder durch die Hobby Lobby auch lediglich die Vornamen. Die Standortleitungen bieten ihnen proaktiv Unterstützung an, um eine überdurchschnittliche Suche nach Nähe durch die Kinder im Kurskontext abzuwenden.

Eine indirekte Ausnahme im Sinne der Co-Kursleitung im Rahmen des Youth Leaders Programm existiert (siehe hierzu Szenario d 1-zu-1 Youth Leader:in - Kursleitung).

Szenario c) 1-zu-1 Settings: weitere Mitarbeitende - Kind

Mitarbeitende der Hobby Lobby, die nicht Standortleitungen oder Mitarbeitende des Youth Leaders Programms sind, vermeiden ebenso, dass 1-zu-1-Situationen entstehen. Es wird so geplant, dass dies nicht passiert (Beispiel interne Interviews). Im ungünstigsten Fall gilt das "Tür auf" Prinzip im Büro, so dass 1:1 Settings durch eine geöffnete Türe des jeweiligen Meetingraums an Intimität verlieren.

Szenario d) 1-zu-1 Settings: Youth Leader:in - Kursleitung

In dem einjährigen Youth Leaders Programm übernimmt der/die Youth Leader:in die Verantwortung als Co-Kursleitung. Hierfür bedarf es der Absprache und einem kurzen Kennenlernen mit der Kursleitung, die der/die Jugendliche beim Halten des jeweiligen Kurses unterstützt. Sinn und Zweck des Programms ist auch, dass die Jugendlichen von den erwachsenen Ehrenamtlichen lernen, sie gut als Team zusammenarbeiten und sich absprechen, um den Kurs ideal vorzubereiten.

Vor der ersten Einheit des jeweiligen Kurses werden Youth Leader:in und die Kursleitung dazu angehalten, 30 Minuten vor Beginn des Kurses am Standort zu sein, um dies umzusetzen. Die Standortleitung ist dabei in Sichtweite zu dem/der Youth Leader:in. In allen anderen Situationen gilt es darüber hinaus zu vermeiden, dass die Kursleitung mit dem/der Youth Leader:in alleine ist.



Szenario e) 1-zu-1 Settings: Youth Leader:in - Mitarbeiter:in

Hier gibt es zwei Szenarien, die in Folge des Coachings entstehen können. Zum einen betrifft dies die Hospitationen und zum anderen das Treffen mit den Jugendlichen zur Planung ihrer näheren Zukunft und Erarbeitung ihres Lebenslaufes. Für diese Szenarien soll folgendermaßen vorgegangen werden:

Hospitationen inkl. Feedbackgespräch (“Check-in 1”)

Vorab: Hospitant:in stellt sich der Gruppe vor und sagt was sie im Kurs macht

→ Direkt im Anschluss findet das Check-in-Gespräch mit dem/der Youth Leader:in statt.

→ Für das Feedbackgespräch wird eine gewisse Privatsphäre hergestellt, es findet aber während der weiteren Tätigkeiten am Standort statt und so kann sichergestellt werden, dass weitere Kinder, Kursleiter:innen und/oder die Standortleitung noch in der Nähe sind.

→ individuelle Gegebenheiten für Standorte werden vorab berücksichtigt.

Besprechung der Zukunftspläne und Erstellen des Lebenslaufs (“Check-in 2”) im Jänner oder Februar.

→ Diese Gespräche zum Abstecken beruflicher Ziele, Zukunftspläne und das Gestalten des Lebenslaufs der/des Youth Leader:in finden im Büro oder am Standort statt. Es gilt das Prinzip “Tür auf”, so dass 1:1 Settings durch eine geöffnete Türe des jeweiligen Meetingraums an Intimität verlieren.

3.6.3 UMGANG MIT ÜBERDURCHSCHNITTLICHER BEZIEHUNGSaufNAHME DURCH KINDER

Für unsere Arbeit ist die Beziehungsarbeit mit den Kindern von großer Bedeutung. Wir bieten ihnen die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und neue Vorbilder zu entdecken. Vereinzelt kommt es jedoch vor, dass eine überdurchschnittliche Beziehungsaufnahme durch ein Kind zu einem/einer Erwachsenen erfolgt. Insbesondere Kinder, die mehr Zuwendung benötigen, suchen wahrscheinlich persönlichen Kontakt. Dies kann sowohl vor Ort als auch virtuell erfolgen.

3.6.3.1. PERSÖNLICHE KONTAKTAUFNAHME

Es liegt an den Erwachsenen der Hobby Lobby, eine bewusst gestaltete Abgrenzung in ihr Rollenverständnis einfließen zu lassen. Zentral ist dabei die eigene Reflexion zum Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der sozialpädagogischen Beziehung.

Ehrenamtliche Mitarbeitende werden im Zuge des verpflichtenden Kick-offs vor Beginn der Kursphase zur Thematik von Nähe und Distanz sensibilisiert. Proaktiv werden sie durch die Standortleitungen unterstützt, um einem Versuch zur überdurchschnittlichen Beziehungsaufnahme entgegenwirken zu können, indem sie von Anfang an einen angemessenen Umgang in der Ausgestaltung ihrer Rolle als Kursleitung erarbeiten.

Indem die Erwachsenen den Heranwachsenden mit Ehrlichkeit, Achtung, Respekt und Sensibilität gegenüber treten und ihre Grenzen respektieren, ist es auch einfacher, die Einhaltung der eigenen Grenzen zu wahren. Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, ihre eigenen Grenzen in einer respektvollen Art und Weise gegenüber den Kindern deutlich zu verbalisieren. Kann trotz der Setzung von Grenzen einem ungewollten Verhalten nicht entgegengewirkt werden, so gilt es, sich an die/den Kinderschutzbeauftragte:n zu wenden.

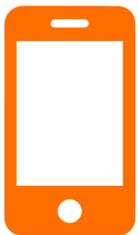
3.6.3.2. VIRTUELLE KONTAKTAUFNAHME

Eine virtuelle Kontaktaufnahme wird präventiv entgegengewirkt indem:

→ Private Social Media Accounts mit den Kindern nicht geteilt werden, stattdessen verweisen wir auf die Hobby Lobby Instagram Accounts.

→ Private Kontaktanfragen nicht beantwortet werden und den Kindern im nächsten persönlichen Treffen erklärt wird, wieso es zu dieser Entscheidung kommt.

z.B. "Ich bin Standortleitung und erwachsen, deshalb ist es nicht angebracht, wenn wir uns auf Instagram folgen/schreiben, aber wir können gerne im Kurs sprechen."



Außer zur jeweiligen Standortleitung bzw. zu den Mitarbeitenden des Youth Leaders Programms und der/dem Kinderschutzbeauftragten sollten die Kinder nicht im Besitz der Handynummer eines Mitarbeitenden oder einer Kursleitung sein. Kommt es zur (überdurchschnittlichen) Kontaktaufnahme wird folgendermaßen vorgegangen:

→ Chat-Versuche über den Hobby Lobby Kontext hinaus werden möglichst klein gehalten und in einen Hobby Lobby Kontext zurück gebettet.

z.B. "Es ist sehr freundlich von dir, dich nach mir zu erkundigen, gerne erzähle ich dir bei der nächsten Kurseinheit, wo ich im Urlaub war."

→ Kann dieses Verhalten durch einmaliges Entgegenwirken nicht unterbunden werden, wird die Situation mit der/dem Kinderschutzbeauftragten besprochen.

Zum einen kann so besprochen werden, wie mit dem Kind weiter umgegangen werden kann, ohne ihm ein Gefühl der Ablehnung zu vermitteln. Zum anderen stellt die erwachsene Person sicher, dass innerhalb der Hobby Lobby Wissen darüber besteht, dass der Versuch unternommen wird, die überdurchschnittliche Kontaktaufnahme im Sinne des Kinderschutzes zu unterbinden.

3.6.4. INTERVIEWS MIT EXTERNEN

Werden durch die Hobby Lobby Situationen kreiert, indem ein Kind oder Jugendliche:r einer externen Person (z.B. für Medienbeitrag oder externe Wirkungsmessung) ein Interview gibt, so sorgen wir dafür, dass ein:e hauptamtliche:r Hobby Lobby Mitarbeitende im Sinne der Aufsichtspflicht anwesend ist. Idealerweise kommen solche Situationen nur im Büro oder am Standort zustande. Es wird darauf geachtet, dass die Planung so erfolgt, dass das Kind nach Ende der Situation wiederum nicht mit einem Hobby Lobby Erwachsenen alleine ist.



→ siehe hierzu Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit

3.6.5. INFORMELLE TREFFEN

Im Zuge des Youth Leaders Programms oder beim Semesterabschluss an den Standorten kommt es zu informellen Treffen wie etwa Eisstockschießen mit allen Programmteilnehmer:innen oder Abschlussfeiern mit allen Kursteilnehmer:innen. Es gelten folgende Grundsätze:

→ Die Treffen finden an öffentlichen Orten oder Standorten/im Büro statt

(es gelten die allgemeinen Regeln zu 1-zu-1 Settings).

→ Kinder werden auf den Wetterbericht aufmerksam gemacht (Beispiel: warme Kleidung beim Eisstockschießen)

→ Naming und Framing von Events werden mitbedacht (Beispiel: Abschlussevent statt Weihnachtsfeier)

3.6.6. WORKSHOPS DURCH EXTERNE FÜR KINDER

Sollten durch externe Personen Workshops abgehalten werden, an denen Kinder der Hobby Lobby teilnehmen, so gilt es zu überprüfen, was die genauen Inhalte des Workshops sind. Es muss immer ein:e Hobby Lobby Mitarbeiter:in anwesend sein. Zusätzlich erkundigen wir uns nach dem Kinderschutzkonzept der jeweiligen Organisation.

3.6.7. PRAKTIKUMSVERMITTLUNG

Bei Praktika, die über uns vermittelt wurden, fassen wir mindestens einmal nach, wie es der/dem Youth Leader:in geht. Wir bieten vorab proaktive Unterstützung an und signalisieren, dass bei Dingen, die merkwürdig erscheinen oder in Situationen, in denen die Jugendlichen sich unwohl fühlen, sie sich bei der Programmleitung und/oder der/dem Kinderschutzbeauftragten melden können.

3.6.8. VEREINBARUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND AUSFLÜGE

Bei externen Veranstaltungen und Ausflügen gilt es, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten schriftlich einzuholen. Die Erziehungsberechtigten werden in einem Schreiben über die exakten Rahmenbedingungen (was, wann, wo, Treffpunkt) informiert. Allgemeine und rechtliche Informationen, Notfallkontaktdaten der Erziehungsberechtigten, sowie Kontaktdaten zur hauptamtlichen Hobby Lobby Person gehen aus diesem ebenso hervor. Siehe hierfür beispielhaft die Anmeldung zu einem unserer Ausflüge.

3.6.9. AUFSICHTSPFLICHT

Die Kinder sind bei allen Aktivitäten der Hobby Lobby niemals unbeaufsichtigt. Insbesondere die Standortleitungen halten sich zum Schutz der Kinder in ihrer Nähe auf. Des Weiteren erlauben wir fremden externen Personen niemals unkontrolliert Zutritt zu den Kursräumlichkeiten, um somit die Sicherheit und Unbescholtenheit unserer Kursteilnehmer:innen zu bewahren. Erscheinen Kinder nicht zu den angemeldeten Aktivitäten, so erkundigen wir uns bei den Erziehungsberechtigten zu dem Verbleib des Kindes und ob diese noch kommen werden. Unsere Programme und Aktivitäten erfolgen zu vorher festgelegten Zeiten. Die Kinder unterliegen bei Anwesenheit in dieser Zeit unserer Aufsichtspflicht, weshalb sie ohne schriftliche Bestätigung (z.B. SMS/WhatsApp) nicht frühzeitig die Aktivitäten verlassen.

3.7. RICHTLINIEN FÜR ÖFFENTLICHKEITS- UND MEDIENARBEIT

Die Darstellung der Kinder in der Hobby Lobby erfolgt stets kindgerecht. Dies beginnt bei der Foto- und Videoauswahl. Mit dem Bewusstsein darüber, dass unsere Social Media Accounts öffentlich für alle ersichtlich sind, treffen wir Maßnahmen, wie wir die Kinder in der Hobby Lobby kindgerecht und mit ihrem Einverständnis darstellen. In den darauf folgenden Unterpunkten ist geregelt, welche Bilder/Videoaufnahmen durch die Hobby Lobby für besondere Werbezwecke (Wirkungsbericht, Website, Pressebeiträge...) verwendet werden dürfen und wie der Umgang mit Medienschaffenden im Sinne des Kinderschutzes gestaltet wird.

3.7.1. RICHTLINIEN FÜR DIE ART DER DARSTELLUNG DURCH DIE HOBBY LOBBY

Die Social Media Accounts werden durch die jeweiligen Bundesländer eigenständig betreut. Die Geschäftsführung des jeweiligen Bundeslandes trägt die Verantwortung dafür, dass die Darstellung der Kinder im Sinne des Kinderschutzes erfolgt. Für alle gilt gleichermaßen:

→ Eigene Social Media Postings (z.B. auf LinkedIn) durch Mitarbeitende mit Foto-/Videomaterial, die die Kinder betreffen, müssen vorab mit der jeweiligen Geschäftsführung abgeklärt werden.

→ Foto-/Videomaterial wird nur durch Mitarbeitende gemacht, die mit den Kindern arbeiten.

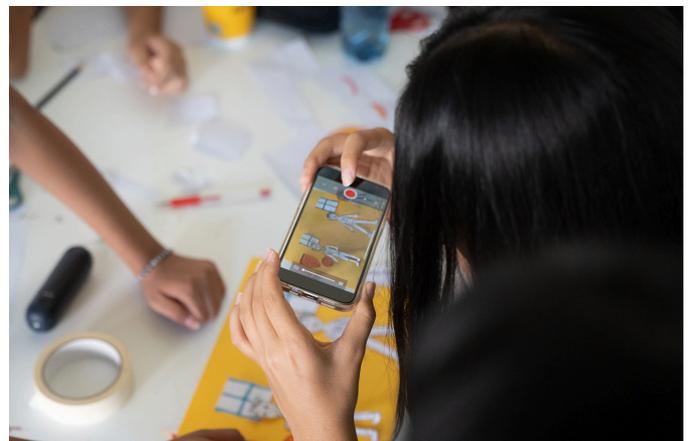
→ Bei Foto-/Videomaterial, welches durch Mitarbeitende produziert wird, wird darauf geachtet:

- Möglichst von oben oder hinten fotografieren.
- Idealerweise in Gruppensituationen statt einzelne Porträts.
- Gesichter vermeiden:

→ so wenig wie möglich das individuelle Kind sichtbar erscheinen lassen

→ Beispiel wie es auch geht: Kind hat einen Boxhandschuh über die Hälfte im Gesicht (Titelbild) oder ist seitlich in einer Gruppe zu sehen.

- Kind um kurzes Einverständnis fragen, bevor fotografiert wird (z.B. "Ich würde jetzt kurz ein Foto für Social Media machen. Ist das für alle in Ordnung?"; "Wenn es dich stört oder du nicht zu sehen sein willst, kannst du jetzt auch einen Schritt zur Seite machen.")



Allgemein gilt: Kursleitungen dürfen keine Fotos / Videomaterial machen.

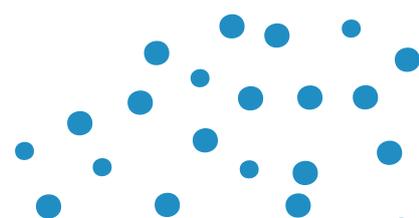
3.7.2. WERBEFOTOS FÜR DIE HOBBY LOBBY

Für Werbefotos/Imagefotos, die durch die Hobby Lobby regelmäßig verwendet werden sollen und unter anderem auf Drucksorten oder regelmäßig online erscheinen werden, gilt folgende Vorgehensweise:



1. Die Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten wird auf dem Anmeldebogen am Anfang des Kurses eingeholt. Beachte: Es gibt zusätzliche Einverständniserklärungen, wenn gezielte Aufnahmen für Werbefotos gemacht werden. (Vorlage im Anhang)
2. Zusätzlich zur Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten wird auch das Einverständnis des jeweiligen Kindes abgefragt, das fotografiert werden soll (Der Punkt ist hinfällig, wenn die Erziehungsberechtigte(n) der Aufnahme nicht zustimmen).
3. Durch die Standortleitung gibt es eine klare Dokumentation, welche Einverständniserklärung es gab/nicht gab. Kinder ohne gültige Einverständniserklärung werden deutlich markiert (z.B. durch Post-It auf der Kleidung). Der/die Fotograf:in wird darauf gebrieft, dass diese Kinder nicht fotografiert werden dürfen.
4. Verschiedene Drucksorten werden als Beispiele für die Kinder mitgenommen, um ihnen ein Bild zu vermitteln, wofür die Aufnahme verwendet wird.

→ Nur, wenn alle Punkte erfüllt sind, können Fotos für Werbezwecke gemacht werden. Entscheidet sich ein Kind spontan dagegen, so respektieren wir das und begrüßen das Wahre der eigenen Grenzen.



3.7.3. RICHTLINIEN FÜR DIE EXTERNE MEDIENARBEIT

Um die Medienarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes zu gestalten, gibt es mehrere administrative Arbeitsschritte, die befolgt werden müssen. Diese sind:

1. Kommen Medienschaffende zur Hobby Lobby, gilt es eine Einverständniserklärung des Mediums durch die Erziehungsberechtigten einzuholen, in der zugestimmt wird, dass das Kind gefilmt/fotografiert/interviewt werden darf.
2. Wir senden eine Info an die Handynummer des/r Erziehungsberechtigte(n).
3. Zusätzlich zur Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten wird auch das Einverständnis des jeweiligen Kindes abgefragt (Der Punkt ist hinfällig, wenn die Erziehungsberechtigte(n) nicht zustimmen).
4. Durch die Standortleitung gibt es eine klare Dokumentation, welche Einverständniserklärung es gab/nicht gab. Kinder ohne gültige Einverständniserklärung werden deutlich markiert (z.B. durch Post Its auf der Kleidung). Der/die Medienmitarbeiter:in wird darauf gebrieft, dass diese Kinder nicht fotografiert/gefilmt und/oder interviewt werden dürfen.
5. Die Standortleitung überprüft rechtzeitig, ob das jeweilige Medium zusätzlich eigene Einverständniserklärungen benötigt bzw. ob zusätzliche Schritte notwendig sind.

Für Hobby Lobby Mitarbeitende (auch Ehrenamtliche) gibt es vor Medienterminen ein kurzes Briefing mit der Kommunikationsbeauftragten Magdalena Zak zum Thema Kinderschutz. Es wird im Vorfeld mit den Journalist:innen gesprochen, um herauszufinden, was der Fokus des Beitrags sein soll, um zu vermeiden, dass Stereotypen verstärkt werden und die Kinder durch die Medienarbeit diesen ausgeliefert sind.

Wir briefen die Journalist:innen dahingehend, dass wir die Kinder vor Stigmatisierung schützen wollen und sensibilisieren die Medienschaffenden hingehend des Kinder- und Jugendschutzes. Zugleich wird den Hobby Lobby Mitarbeitenden deutlich gemacht, dass sie in diesen Situationen die wichtigsten Schutzpersonen für die Kinder sind. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass Medienschaffende bei ihrer Arbeit über den Kinderschutz vorab nachdenken/sensibilisiert sind.



Während der Anwesenheit der Medien muss, entsprechend der Einverständniserklärung, darauf geachtet werden, welche Kinder im Bild erscheinen dürfen. Medienschaffende sind nur dazu berechtigt, mit Kindern der Hobby Lobby zu sprechen, wenn eine Hobby Lobby Mitarbeitende anwesend ist.

3.8. PARTIZIPATION

Kinder und Jugendliche der Hobby Lobby werden aktiv und partizipativ in die Prozesse der Hobby Lobby eingebunden. Partizipation ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Aktivitäten. Beispielhaft sind hier das Wunschbrett an den Standorten, die Feedbackrunden in den Kursen oder die Fragebögen hervorzuheben. Auch die ehrenamtlichen Kursleitungen werden dazu angehalten, die Kursinhalte partizipativ in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen zu erarbeiten.

3.9. DATENSCHUTZ

Da in den unterschiedlichen Kursen und Projekten personenbezogene Daten aufgenommen werden, findet beim Ausfüllen der jeweiligen Formulare (z.B. Anmeldebogen) ein Aufklärungsgespräch über die verarbeiteten Daten statt. Die Kinder und etwaige Erziehungsberechtigte werden darüber informiert, wofür die verwendet werden (z.B. Wirkungsmessung). Im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) steht jedem Kind grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragung, Widerruf und Widerspruch zu.



4 FALLMANAGEMENT-SYSTEM

Ziel im Fallmanagement ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch, Gewalt und einer Verletzung des Kinderschutzes frühzeitig zu erkennen. Weiters soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Unterstützung bekommen, um weitere Gefahren von ihnen abzuwenden. Die Standortleitungen und weitere Mitarbeitende, die direkten Kontakt mit den Kindern der Hobby Lobby haben, werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz und dem Umgang mit internen und externen Verdachtsfällen geschult.

Die Kursleitungen werden kontinuierlich durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden sensibilisiert und haben die Möglichkeit auf Weiterbildungen zum Kinder- und Jugendschutz. Kursleitungen werden außerdem darauf sensibilisiert, dass sie Standortleitungen auf potentielle Kindesgefährdung aufmerksam machen und jede Sorge, die in ihnen aufkommt, teilen. In der Hobby Lobby sollen sich alle Kinder wohl und sicher fühlen. Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Im Folgenden wird auf den Weg hin zur Meldung und dem Handeln der Hobby Lobby im Verdachtsfall eingegangen.

4.1. SYSTEM FÜR MELDUNG, ANZEIGE UND VERFOLGUNG VON VERDACHTSFÄLLEN

Prinzipiell gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Hobby Lobby: Bist du dir nicht sicher, ob alles in Ordnung ist, dann besprichst du mit einer anderen hauptamtlichen Person der Hobby Lobby das Verhalten/den Vorfall (dies kann auch direkt die/der Kinderschutzbeauftragte sein.) Dokumentiere lieber einmal zu oft als einmal zu wenig, was du wahrgenommen hast.



Eine Dokumentation und Meldung an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist in jedem Fall notwendig, insofern eine der folgenden Fragen/Aussagen mit "ja" beantwortet wird:

- Wurdest du Zeug:in von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?
- Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?
- Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?
- Ein Kind/Jugendliche:r könnte vernachlässigt werden
- Ein Kind/Jugendlicher:r könnte physisch misshandelt werden
- Ein Kind/Jugendliche:r könnte emotional misshandelt werden
- Ein Kind/Jugendlicher:r könnte sexuell misshandelt werden

Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind (primär die kinderschutzbeauftragte Person) und/oder einschlägig ausgebildete Personen zu Rate zu ziehen, die der Schweige- und Diskretionspflicht unterliegen (Supervisor:innen, Mitarbeitende von Beratungsstellen, etc.).

4.2. UMGANG MIT DEM KIND IM VERDACHTSFALL

In einer Vertrauenssituation zwischen Kind und haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter:in kann es dazu kommen, dass ein Kind sich öffnet und von Gewalt, Missbrauch oder sexuellen Übergriffen erzählt. So kannst du vorgehen, wenn dir ein Kind davon erzählt:

1. Reagiere unaufgeregt und bedachtsam.
2. Versichere dem Kind, dass es richtig gehandelt hat, indem es dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind, was es sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es befürchtet.
3. Nimm das Gesagte ernst und versuche zu verstehen, was das Kind sagen will.
4. Vermeide Suggestivfragen, du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er/sie dein Bein berührt?“
5. Stell sicher, dass das Kind bzw. die jugendliche Person in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ärztinnen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.

4.3. EXTERNER VERDACHTSFALL

HANDLUNGSANWEISUNG

Ein externer Verdacht bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Hobby Lobby liegen. Unser Hauptziel liegt darin, Hilfe für das Kind sicherzustellen.

Um mit einem Verdachtsfall akkurat umzugehen, gilt es die folgenden Schritte zu beachten. Sobald eine Beobachtung und/oder eine Verbalisierung einer Vermutung und/oder eines Beweises durch eine Standortleitung, Kursleitung, ein Kind oder eine unbeteiligte dritte Partei erfolgt, wird unverzüglich gehandelt.

1. Dokumentiere die Aussagen (nicht Interpretationen) aus dem Gespräch schriftlich und wende dich rasch an die/den Kinderschutzbeauftragte:n und die Geschäftsführung des eigenen Bundeslandes. Bist du es selbst die/der eine Beobachtung gemacht hat oder eine Vermutung hat, dokumentiere, was du gesehen hast oder warum du eine Vermutung hast und wende dich an die/den Kinderschutzbeauftragte:n und die Geschäftsführung des eigenen Bundeslandes.
2. Die/der Kinderschutzbeauftragte nimmt zur Fallbesprechung telefonisch Kontakt zur Organisation Möwe und/oder zur Kinderschutz-Ausbildungsstelle jobs|mit|herz auf.
 - a. Erfragen ob Gespräch aufgenommen werden darf (hierfür wird die Aufnahmefunktion auf einem weiteren Handy genutzt)
 - b. Inhalt des Gesprächs werden verschriftlicht. Eigene Schlussfolgerungen werden als solche gekennzeichnet und deutlich von Aussagen getrennt.
 - c. Die Dokumentation und ggfs. Audiodatei werden in dem Passwort gesicherten Ordner für Kinderschutz abgelegt.
3. Die Vertraulichkeit/Privatsphäre für alle Beteiligten bleibt gewahrt.
4. Die/der Kinderschutzbeauftragte und die Geschäftsleitung entscheiden gemeinsam, welche Behörden informiert werden müssen (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft) und leiten die weiteren Schritte ein.
5. Es wird weiterhin versucht, den Kontakt zum Kind zu halten und es nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern. Dies bedeutet auch, dass alle involvierten engmaschig im Kontakt miteinander sind und gemeinsam den Umgang mit dem Kind festlegen.

4.4. INTERNER VERDACHTSFALL

HANDLUNGSANWEISUNG

Ein interner Verdachtsfall betrifft Personen, die im Auftrag der Hobby Lobby in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten. Dies sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende wie zum Beispiel die Kursleitungen, Workshopleitungen, Programmleitungen, Standortleitungen, die Geschäftsführungen und die/der Kinderschutzbeauftragte. Ebenso wird Verdachtsfällen zwischen Kindern und Jugendlichen nachgegangen.

Sobald eine Beobachtung und/oder eine Verbalisierung einer Vermutung und/oder eines Beweises durch eine Standortleitung, Kursleitung, ein Kind oder eine unbeteiligte dritte Partei erfolgt, wird unverzüglich gehandelt.

1. Dokumentiere die Aussagen (nicht Interpretationen) aus dem Gespräch schriftlich und wende dich rasch an die/den Kinderschutzbeauftragte:n und die Geschäftsführung des eigenen Bundeslandes. Bist du es selbst die/der eine Beobachtung gemacht hat oder eine Vermutung hat, dokumentiere, was du gesehen hast oder warum du eine Vermutung hast und wende dich an die/den Kinderschutzbeauftragte:n und die Geschäftsführung des eigenen Bundeslandes. **BEACHTE:** Richtet sich der Verdachtsfall gegen die Geschäftsführung oder die/den Kinderschutzbeauftragte:n selbst, so wende dich lediglich an die unbeteiligte Instanz. Diese wird eine andere Geschäftsführung als Ersatzperson heranziehen, um die nächsten Schritte umzusetzen. Für alle Verdachtsfälle, die diesen Fall nicht beinhalten, sind die/der Kinderschutzbeauftragte und die jeweilige Geschäftsführung zuständig. In allen Fällen führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Abklärungen durch und entscheidet in Absprache mit der jeweiligen Geschäftsführung über die weiteren Schritte.
2. Die/der Kinderschutzbeauftragte kontaktiert in Absprache mit der jeweiligen Geschäftsführung sofort eine externe Stelle (z.B. Möwe), um eine professionelle externe Meinung hinzuzuziehen. Sie dokumentiert den Vorfall und die Abklärung akribisch.
3. Die/der Kinderschutzbeauftragte informiert die involvierten Personen über die einzelnen Schritte, unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

- 
4. Bei ungeklärtem Verdachtsfall bzw. Erhärtung des Verdachts ist der nächste Tag Krisentag, alles wird "on hold" gestellt und ein Krisenplan gemacht. Die Krisenkommunikation wird eingeleitet und eine externe Prozessbegleitung wird hinzugezogen.
 5. Die betroffene Person wird suspendiert, bis der Fall geklärt ist. Die Person bekommt externe Supervision zur Seite gestellt und die Geschäftsführung entscheidet, ob und ab wann die betroffene Person am jeweiligen Standort ersetzt wird.
 6. Geschäftsführungen aus dem jeweiligen Bundesland sind verpflichtet, die Geschäftsführung in Wien zu informieren.
 7. Informationen zur Suspendierung werden mit dem restlichen Team nicht geteilt, nur Geschäftsführung und Kinderschutzbeauftragte sind involviert. Relevante Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten sind einzuhalten.

Situation a.) Verdacht erhärtet sich:

- ohne strafrechtliche Relevanz: Gespräch mit Mitarbeiter:in und interne Maßnahmen werden durch Geschäftsführung und Kinderschutzbeauftragte umgesetzt.
- mit strafrechtlicher Relevanz: Es erfolgt die Meldung ans Jugendamt und die Anzeige bei der Polizei.

Situation b.) Verdacht entkräftet sich:

Es erfolgen klärende Gespräche mit allen Beteiligten. Für das Gespräch mit dem betroffenen Kind wird eine externe Kinderschutzstelle herangezogen und dem Kind wird mitgeteilt, dass es bei allen Gesprächen eine Vertrauensperson hinzuziehen darf.

4.5. KINDERSCHUTZSYSTEM FÜR BETROFFENE KINDER UND JUGENDLICHE

Alle Kinder und Jugendlichen der Hobby Lobby werden durch die Standortleitungen darauf aufmerksam gemacht, dass ein Kinder- und Jugendschutzkonzept besteht. An den Standorten hängen Kontaktdaten zur beauftragten Person und zu externen Stellen.

Unsere hauptamtlichen Mitarbeitenden, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, werden in der bedachten Gesprächsführung geschult, um bestmöglich auf das betroffene Kind einzugehen. Wendet sich ein Kind mit einer Meldung direkt an Mitarbeitende, gilt, dass dem Kind prinzipiell Vertrauen entgegengebracht und geglaubt wird. Ehrenamtliche werden im Zuge des Kick-offs hierüber informiert und dazu angehalten, frühestmöglich die/den Kinderschutzbeauftragte:n der Hobby Lobby mit einzubeziehen.

Des Weiteren steht die Hobby Lobby in jedem Fall im Austausch mit Expert:innen für Kinderschutz bzw. einer Kinderschutzorganisation, um den Fall zu besprechen und passende externe Stellen heranzuziehen. Auch nach der Weiterleitung an betreffende Stellen und dem eventuellen Austausch mit Schulen, Jugendamt etc. bleibt die/der Kinderschutzbeauftragte involviert und fasst nach, insofern dies mit dem jeweiligen Fall vereinbar ist.

5. EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept unterliegt einem fortlaufenden Prozess der Weiterentwicklung. Als Grundlage unserer Reflexion dienen unsere Dokumentationen aller Meldungen und Verdachtsmomente. Mehrere hauptamtliche Mitarbeitende befassen sich ganzjährig mit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes und stehen hierzu im Austausch.

5.1. DOKUMENTATION ALLER MELDUNGEN

Alle Mitarbeitenden der Hobby Lobby werden in den vorgesehenen Formaten dazu angehalten und ermutigt, Meldungen aufgrund von Informationen und/oder Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten, Vermutungen oder auch nur einem unangenehmen Gefühl geführt haben, zu machen. Die Meldung erfolgt zunächst, unbedingt unverzüglich und schriftlich, an die Schutzbeauftragte der Hobby Lobby, welche dann im Sinne des Fallmanagement die weiteren Schritte einleitet. Den Mitarbeitenden liegt hierfür eine Vorlage zur Dokumentation vor. Zunächst erfolgt die virtuelle Ablage des Dokuments in einem passwortgeschützten Ordner (15_Kinderschutz), auf den lediglich die Schutzbeauftragte und die jeweilige Geschäftsführung zugreifen können. Das Originaldokument wird, im Sinne des Datenschutzes von sensiblen Informationen, in dem verschließbaren Aktenschrank des jeweiligen Bundeslandes verwahrt.

5.2. MONITORING DER UMSETZUNG DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTS

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte frischt jährlich in einem zertifizierten Kurs ihr Wissen zur Thematik auf. Zusätzlich besteht eine Taskforce zum Kinder- und Jugendschutz, welche sich alle drei Monate trifft, um sich dem Kinder- und Jugendschutz aktiv zu widmen. Sie ist auch dafür zuständig, das Kinder- und Jugendschutzkonzept in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und anzupassen. Die Taskforce beinhaltet aus jedem Bundesland mindestens eine Person.



In allen Standorten und Büros liegt eine Mappe zum Kinder- und Jugendschutz auf. Kurz vor Kursbeginn, wenn der Kursplan der jeweiligen Kursphase steht, gibt es in jedem Bundesland einen individuellen Termin mit der/dem Kinderschutzbeauftragten, um auf spezifische Situationen eingehen zu können. Die Schutzbeauftragte ist zudem proaktiv im Austausch mit den Standortleitungen aller Hobby Lobby Standorte (in allen Ländern). Im Zuge des Qualitätsmanagement werden die Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes regelmäßig auf ihre Einhaltung überprüft.

5.3. EVALUIERUNG UND REGELMÄSSIGE ÜBERARBEITUNG DES KINDER- JUNGEDSCHUTZSCHUTZKONZEPTS

Neue Programme und Aktivitäten innerhalb der Hobby Lobby müssen eine Risikoanalyse im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes durchlaufen, bevor sie umgesetzt werden. Hierfür ist die jeweilige Programmleitung zuständig. Die Risikoanalyse wird durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte überprüft und es werden vor Programmstart/der Aktivität Änderungen und Maßnahmen getroffen, um diverse Sicherheitsrisiken bestmöglich zu minimieren.

Die regelmäßig stattfindenden Treffen der Taskforce (alle drei Monate) nehmen auch das bestehende Kinder- und Jugendschutzkonzept in den Prüfstand. Es soll gemeinsam ergründet werden, an welchen Stellen wir uns noch stärker dem Kinder- und Jugendschutz widmen müssen und wie dies in den nächsten drei Monaten umgesetzt werden kann. Zusätzlich wird nach dem jährlichen Auffrischkurs der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten das Konzept auf den neuesten Wissensstand überarbeitet. Rechtliche Änderungen finden laufend Berücksichtigung.

RELEVANTE DOKUMENTE DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

Alle Dokumente befinden sich im internen Kinder- und Jugendschutzordner der Hobby Lobby.

An den Standorten liegt eine Kinder- und Jugendschutzmappe aus.

Hiermit bestätige ich, _____ (Name in Druckbuchstaben),
das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Hobby Lobby vollinhaltlich und
gewissenhaft gelesen zu haben und im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes zu
handeln.

Ort, Datum, Unterschrift



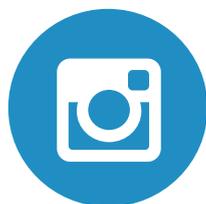
ANSPRECHPERSON //

Laura Kraus
+43 677 62880497
laura.kraus@viannahobbylobby.com



FACEBOOK //

Hobby Lobby - Kein Bock auf Couch



INSTAGRAM //

viannahobbylobby



Vienna Hobby Lobby -
Freizeitverein für Kinder und
Jugendliche

ZVR-Zahl: 1168545862

Viktorgasse 3/3,
1040 Wien

